

Verlustdeckung bei jungen Genossenschaften

Robert Dobroschke

23. nationaler Prüferkongress

Berlin

28.08.2023



Geschäftsentwicklung nach Gründung 2020

Beispiel eG

- Gründung
- Zeichnung von Anteilen
- Noch kein operatives Geschäft
- Ziel : Erwerb eines Grundstücks
 & Realisierung des ersten Projekts
- Jahresfehlbetrag entsteht

Bilanz per 31.12.2020

	EUR		EUR
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
Liquide Mittel	11.369,04	I. Geschäftsguthaben	13.500,00
		II. Kapitalrücklagen	
		III. Ergebnisrücklagen	
		IV. Verlustvortrag	
		V. Jahresfehlbetrag	-3.630,96
		B. Rückstellungen	1.500,00
Aktiva	11.369,04	Passiva	11.369,04

Geschäftsentwicklung 2021 und 2022

Beispiel eG

- weitere Verhandlungen über den Kauf
- keine Fortschritte
- Aufwendungen für Marketing, Beratungen, Prüfungen, Gebühren etc.
- Unterstützung durch die Werbung neuer Mitglieder sowie der Zahlung von Eintrittsgeldern
- **Vortrag** der weiteren angefallenen Jahresfehlbeträge

Bilanz per 31.12.2021

	EUR		EUR
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
Liquide Mittel	75.715,27	I. Geschäftsguthaben	70.000,00
		II. Kapitalrücklagen	10.000,00
		III. Ergebnisrücklagen	
		IV. Verlustvortrag	-3.630,96
		V. Jahresfehlbetrag	-2.653,77
		(Bilanzverlust	-6.284,73)
		B. Rückstellungen	2.000,00
Aktiva	75.715,27	Passiva	75.715,27

Bilanz per 31.12.2022

	EUR		EUR
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
Liquide Mittel	78.649,70	I. Geschäftsguthaben	75.000,00
		II. Kapitalrücklagen	11.500,00
		III. Ergebnisrücklagen	
		IV. Verlustvortrag	-6.284,73
		V. Jahresfehlbetrag	-3.565,57
		(Bilanzverlust	-9.850,30)
		B. Rückstellungen	2.000,00
Aktiva	78.649,70	Passiva	78.649,70

Beschluss Mitgliederversammlung in 2023

Beispiel eG

- Frage: Was soll mit dem Bilanzverlust/Jahresfehlbetrag soll?

Mitgliederversammlung 2023



Jahresabschluss zum 31.12.2022



- Gemäß der GdW Mustersatzung (**§ 12 Abs. 2 , § 17 Abs. 8 , § 40 Abs. 2 , § 41 Abs. 4 , § 42**) sind **drei** Möglichkeiten zulässig:
 1. **Vortrag des Bilanzverlustes/Jahresfehlbetrags**
 2. **Deckung des Bilanzverlustes/Jahresfehlbetrags durch die Kapitalrücklage**
 3. **Deckung des Bilanzverlustes/Jahresfehlbetrags durch die Geschäftsguthaben**

Heranziehung der Kapitalrücklage vs. Heranziehung der Geschäftsguthaben

➤ Bilanzielle Auswirkung

Bilanz per 1.1.2023

	EUR		EUR
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
Liquide Mittel	78.649,70	I. Geschäftsguthaben	75.000,00
		II. Kapitalrücklagen	1.649,70
		III. Ergebnisrücklagen	
		IV. Verlustvortrag	0,00
		V. Jahresfehlbetrag	
		(Bilanzverlust	0,00)
B. Rückstellungen			2.000,00
Aktiva	78.649,70	Passiva	78.649,70

Bilanz per 1.1.2023

	EUR		EUR
B. Umlaufvermögen		A. Eigenkapital	
Liquide Mittel	78.649,70	I. Geschäftsguthaben	65.149,70
		II. Kapitalrücklagen	11.500,00
		III. Ergebnisrücklagen	
		IV. Verlustvortrag	0,00
		V. Jahresfehlbetrag	
		(Bilanzverlust	0,00)
B. Rückstellungen			2.000,00
Aktiva	78.649,70	Passiva	78.649,70

Umgang mit Verlusten in der Bilanz – Übersicht

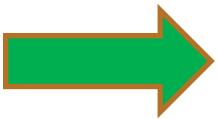
Beispiel eG

Vortrag	Verrechnung Kapitalrücklage	Verrechnung Geschäftsguthaben
Zukünftige Gewinne sind zwingend mit Bilanzverlust zu verrechnen	Zukünftige Gewinne sind (im Rahmen der Satzungsregelungen) frei verwendbar	Zukünftige Gewinne sind (im Rahmen der Satzungsregelungen) frei verwendbar – Dividenden werden nicht ausbezahlt.
Geschäftsguthaben werden bei Kündigung <u>voll</u> ausbezahlt.	Geschäftsguthaben werden bei Kündigung <u>voll</u> ausbezahlt.	Die Geschäftsguthaben werden bei Kündigung nur <u>gekürzt</u> ausbezahlt.
Bei Liquidation werden die Verluste <u>vollständig von den letzten verbliebenen</u> Mitgliedern getragen.	Bei Liquidation werden etwaige verbleibende Verluste vollständig von den letzten verbliebenen Mitgliedern getragen.	Die Verluste werden von <u>denjenigen getragen, die zum Verrechnungszeitpunkt</u> Mitglied waren.
	Kapitalrücklage meist nicht ausreichend hoch.	Sorgfältige Dokumentation notwendig.

Empfehlung – Anpassung der Satzung

Beispiel eG

- Verschiedene Problemfelder (wer trägt Verluste, Dokumentationsanforderungen) werden vermieden
- § 12 Abs. 2 MS GdW: Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). ...



Jetzt neu bei Neugründungen:

- **abzüglich eines etwaigen, nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben i.S.d. § 42 S. 2 zu berechnenden Anteils an den für das Geschäftsjahr des Ausscheidens und/oder die vorangegangenen Geschäftsjahre vorgetragenen Verlusten.**

Vielen Dank!

Ihre Fragen?

Kontakt:

Robert Dobroschke

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,

E-Mail: robert.dobroschke@vdwbayern.de

Tel.: 089 / 29 00 20 209